

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2005 aufzuheben;
- in der Annahme, dass die Aktenlage dies zulässt, in der Sache zu entscheiden und den Rechtsmittelführerinnen das Recht auf Ersatz des Schadens zuzuerkennen, das sich aus der Haftung der Rechtsmittelgegner für eine unerlaubte Handlung oder eine erlaubte Handlung ergibt;
- in jedem Fall den Rechtsmittelgegnern die Kosten sowohl des vorliegenden Verfahrens als auch des Verfahrens in der ersten Instanz aufzuerlegen;
- hilfsweise eine angemessene Entschädigung zugunsten der Rechtsmittelführerinnen aufgrund der unangemessenen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht festzusetzen;
- sonstige Maßnahmen und Verfügungen zu erlassen, die sich nach Recht und Billigkeit als erforderlich erweisen sollten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das angefochtene Urteil sei insoweit rechtsfehlerhaft, als in ihm eine Begründung in Bezug auf eines der vorgebrachten Hauptargumente fehle, dass nämlich die Rechtsmittelführerinnen unter den besonderen tatsächlichen Umständen, die den vorliegenden Fall kennzeichneten, über das Recht verfügten, sich auf die vom Berufungsgremium der Welthandelsorganisation erlassene Entscheidung zu berufen, um für die Zwecke der Schadensersatzklage die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Gemeinschaft nachzuweisen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2006 von der Giorgio Fedon & Figli SpA und der Fedon America, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 2005 in der Rechtssache T-135/01, Giorgio Fedon & Figli SpA, Fedon America, Inc./Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-121/06 P)

(2006/C 108/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Giorgio Fedon & Figli SpA, Fedon America, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Van Bael, A. Cevese, F. Di Gianni und R. Antonini)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2005 aufzuheben;
- unter Feststellung der Entscheidungsreife die Sache selbst zu entscheiden und den Rechtsmittelführerinnen aufgrund der Haftung der anderen Verfahrensbeteiligten für unerlaubtes oder erlaubtes Handeln einen Anspruch auf Ersatz des Schadens zuzuerkennen;
- jedenfalls den anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten sowohl dieses Verfahrens als auch des Verfahrens in erster Instanz aufzuerlegen;
- hilfsweise, aufgrund der unangemessenen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht eine angemessene Entschädigung zugunsten der Rechtsmittelführerinnen zu bestimmen;
- andere Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sich aus Gründen der Billigkeit als notwendig erweisen sollten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, dass das angefochtene Urteil fehlerhaft sei, da es überhaupt keine Begründung in Bezug auf eines der geltend gemachten Hauptargumente enthalte, und zwar auf das Argument, dass sie bei der spezifischen Sachlage, die den vorliegenden Fall kennzeichne, die Entscheidung des Berufungsgremiums der Welthandelsorganisation anführen könnten, um im Rahmen der Schadensersatzklage die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Gemeinschaft zu beweisen.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache T 33/01, Infront WM AG (ehemals Kirchmedia WM AG)/Kommission der EG

(Rechtssache C 125/06 P)

(2006/C 108/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und M. Huttunen)